

question? Faut-il s'attendre à des expulsions de masse à l'avenir également, ou bien renverra-t-on de nouveau les indésirables par petits groupes, voire un par un?

6. Généralités

Quelles conclusions le Conseil fédéral tire-t-il de cette opération:

6.1. Pour ce qui a trait au problème du contrôle *a posteriori*?
6.2. En ce qui concerne la réaction des pays d'origine ou de provenance?

6.3. Pour ce qui est de sa propre politique de l'information?

6.4. Pour ce qui relève des conceptions présidant au renvoi de demandeurs d'asile éconduits et pour ce qui est de l'application et de l'exécution de tels plans?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Biel, Grendelmeier, Günter, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Oester, Weber Monika, Weder-Basel, Widmer, Zwygart (10)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mars 1986

1.1. Die gegenüber einzelnen Personen, die Widerstand leisteten, angewandten Zwangsmassnahmen waren verhältnismässig. Während des Einstiegs in das Flugzeug wurden Handschellen verwendet, die jedoch kurz nach dem Start entfernt werden konnten. Sprungfesseln wurden zwar mitgeführt, aber nicht angewendet.

1.2. Die erwähnten Pressemeldungen treffen nicht zu, es kam zu keinerlei Misshandlungen.

1.3. Die Massnahmen der Polizei waren verhältnismässig.

2.1. Am Grundsatz, dass die Behörden des Heimatlandes nicht über ein Asylverfahren informiert werden, wird festgehalten.

2.2. Die Behörden Zaires wurden nicht über die Asylverfahren orientiert, es handelte sich bei den ausgeschafften Personen nicht um Asylbewerber (siehe Antwort 4.1.).

2.3. Zur Durchführung des Fluges war eine Information der zairischen Behörden notwendig.

2.4. Den zairischen Behörden wurde eine Namensliste abgegeben.

3.1. und 3.2. Das EDA und die Botschaft in Zaire wurden am 14. Oktober 1985 erstmals über die geplante Ausschaffung informiert.

3.3. Das EDA hatte im Vorfeld der Rückschaffung keine Vorbereitungen für eine Nachkontrolle getroffen. Infolge widersprüchlicher Meldungen in den Medien über das Schicksal der Zairer nach ihrer Ankunft in Kinshasa wurde unsere Botschaft nachträglich beauftragt, abzuklären, ob alle heimgeschafften Zairer wohllauf und frei seien. Mit Hilfe der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen (Signalement, Original-Polizeifoto) konnte sie dies im Falle der 59 Heimgeschafften feststellen, die sich im Verlaufe einiger Tage alle freiwillig zur Identitätsabklärung auf die Botschaft begaben.

3.4. Bei Bekanntwerden der Ausschaffungsaktion sind in der Presse sofort verschiedenste Behauptungen über die Behandlung durch schweizerische und zairische Behörden erhoben worden, die sich im nachhinein als völlig haltlos erwiesen.

Im weiteren haben sich einzelne Informationen von zairischen Behörden als verfrüht oder unpräzise erwiesen.

3.5. Es bestehen keine Weisungen bezüglich «Nachkontrolle/Information» bei Ausschaffungen. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe behandelt den Fragenbereich zur Zeit im Zusammenhang mit der Erörterung der Möglichkeiten auf dem Gebiet der Rückkehrhilfe.

4.1. und 4.2. Eingehende Abklärungen hatten ergeben, dass die 59 heimgeschafften Zairer nicht mit jenen Personen identisch waren, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hatten und für die sie sich ausgaben. Es handelte sich deshalb um sich illegal in der Schweiz aufhaltende Ausländer und nicht um abgewiesene Asylbewerber. Sie wurden deshalb nicht nach Asylgesetz, sondern nach ANAG ohne Frist ausgewiesen.

5.1. Grundsätzlich besteht bei gruppenweisen Ausschaffungen keine grössere Gefahr.

5.2. Es stellen sich dabei grundsätzlich keine grösseren Sicherheitsprobleme.

5.3. Die gruppenweise Ausschaffung ergab sich aus einem zufälligen zeitlichen Zusammentreffen von mehreren missbräuchlichen Gesuchen der gleichen Nationalität.

5.4. Es ist nicht die Folge einer gezielten Politik und hängt nicht von den Behörden ab, ob einzeln oder in Gruppen ausgeschafft wird. In der Regel wird der Vollzug der Wegweisung auch in Zukunft einzeln erfolgen. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass, wenn mehrere Personen im gleichen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erfasst werden, eine gruppenweise Heimerschaffung angebracht sein wird.

6.1. Nachkontrollen im Sinne einer aktiven Weiterverfolgung des Schicksals heimgeschaffter Personen durch unsere Botschaften und Konsulate wird es in der Regel auch in Zukunft nicht geben. Tätigkeiten im Sinne von Nachforschungen und Nachrichtenbeschaffung ausserhalb unserer Vertretungen wären nämlich – ohne die explizite Zustimmung der Behörden des Gastlandes – mit völkerrechtlichen Grundsätzen über den Wirkungsbereich diplomatischer und konsularischer Vertretungen nicht vereinbar und könnten zudem als Einmischung in innere Angelegenheiten aufgefasst werden.

Wie in der Antwort zu Frage 3.5. angedeutet, wäre es andererseits denkbar, dass über die Rückkehrhilfe – zumindest während einer Anfangsphase – ein gewisser Kontakt mit den Heimgeschafften aufrechtgehalten werden könnte. Die entsprechenden Möglichkeiten und Grenzen sowie die Frage der jeweiligen Trägerschaft einer solchen Rückkehrhilfe werden von der erwähnten Arbeitsgruppe zur Zeit geprüft, wobei die Realisierbarkeit und die praktischen Probleme von Land zu Land verschieden sind.

6.2. Im allgemeinen wie auch im Fall von Zaire sind die Herkunftsländer, abgesehen von Ausnahmefällen, bereit, ihre Staatsangehörigen aufzunehmen. In der Vergangenheit ergaben sich keine grösseren Schwierigkeiten in dieser Beziehung. Ob die Staaten Gegendarstellungen abgeben, kann weder vorausgesehen noch beeinflusst werden.

6.3. Es besteht kein Anlass, die allgemeine Informationspolitik zu ändern.

6.4. Die Frage der Rückführungskonzepte wurde bereits in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen erörtert. Zur Zeit bearbeitet eine interdepartementale Arbeitsgruppe das Problem.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

85.970

Interpellation Reimann Asylbewerber mit Arbeitsbewilligung Demandeurs d'asile au bénéfice d'un permis de travail

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1985

Von den rund 23 000 Asylbewerbern, deren Gesuche noch pendent sind, verfügen rund die Hälfte über eine Arbeitsbewilligung. Sie sind zumeist in Saisonbranchen wie Gastgewerbe, Landwirtschaft oder Baugewerbe tätig. Bei einem Teil der Asylbewerber wurden die Gesuche zwar abgelehnt, doch können sie aus Gründen des Non-Refoulement vorläufig nicht in ihre Heimatländer zurückgewiesen werden.

– Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die Asylbewerber mit Arbeitsbewilligung dem Saisonarbeiterkontingent angerechnet werden sollten? Ist er bereit, durch Weisungen an die Kantone dafür zu sorgen, dass diese Einschränkung in erster Linie neue, erstmalige Saisonbewilli-

gungen betrifft und nicht zu Lasten bisher beschäftigter Saisonarbeiter geht?

– Sollten darüber hinaus nicht jene Asylbewerber, denen aufgrund des Non-Refoulement ein vorläufiger Aufenthalt bewilligt wird, in die Statistik der ausländischen Wohnbevölkerung und damit in die Stabilisierungspolitik einbezogen werden?

– Teilt der Bundesrat unsere Auffassung, dass anerkannte Flüchtlinge weiterhin nicht der Kontingentierung zu unterstellen sind?

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1985

Des quelque 23 000 requérants d'asile dont la demande est encore en suspens, la moitié environ est au bénéfice d'un permis de travail. La plupart sont occupés dans des branches dont les activités sont saisonnières, restauration, agriculture, bâtiment. Les demandes d'asile d'un certain nombre de ces personnes ont certes été rejetées, mais on ne peut pour le moment pas les renvoyer dans leur patrie, en vertu du principe du non-refoulement.

– Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas lui aussi que les requérants d'asile au bénéfice d'un permis de travail devraient être imputés au contingent des saisonniers? Est-il disposé à envoyer des instructions aux cantons pour qu'ils veillent à ce que ces restrictions touchent en premier lieu les autorisations saisonnières délivrées pour la première fois et ne prétèrent pas les travailleurs qui sont déjà venus faire des saisons en Suisse?

– Ne conviendrait-il pas, en outre, d'inclure dans la statistique de la population étrangère résidente – les prenant ainsi en compte dans la politique de stabilisation – les demandeurs d'asile auxquels, en vertu du principe du non-refoulement, on accorde un permis de séjour provisoire?

– Le Conseil fédéral est-il d'avis, tout comme nous, que les personnes auxquelles on a accordé le statut de réfugié ne doivent toujours pas être imputées au contingent des étrangers?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Clivaz, Egli-Winterthur, Fehr, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Meyer-Bern, Morf, Neukomm, Wagner, Weber-Arbon, Zehnder (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 février 1986

Erwerbstätige Asylbewerber, über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde, wobei die Wegweisung vorläufig nicht vollzogen werden kann, können nicht auf die Höchstzahlen für erwerbstätige Jahresaufenthalter oder für Saisonniers angerechnet werden. Ein solches Vorgehen würde der unterschiedlichen Zielsetzung zwischen Ausländer- und Flüchtlingspolitik widersprechen. Abgewiesene Asylbewerber müssen in der Regel jederzeit mit dem Vollzug der Wegweisung rechnen und können deshalb nicht in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Bei denjenigen Ausländern, denen die Ausreise nicht zugemutet werden kann und die aller Voraussicht nach dauernd in unserem Land verbleiben werden, fehlen in den meisten Fällen die beruflichen Voraussetzungen, um die nach Fremdarbeiterregelung zuzulassenden Jahresaufenthalter und Saisonniers ersetzen zu können. Zudem ist im Hinblick auf die im Asylbereich getroffenen und vorgesehenen Massnahmen eine zusätzliche Attraktivität für Asylbewerber zu vermeiden, die in erster Linie zur Arbeitsaufnahme einreisen.

Zur ausländischen Wohnbevölkerung gehören Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Dies gilt auch im Asylbereich. Abgewiesene Asylbewerber, die keine Aufenthaltsbewilligung erhalten, sondern lediglich interniert

werden, sind deshalb nicht zur ausländischen Wohnbevölkerung zu zählen, sondern separat zu erfassen.

Anerkannte Flüchtlinge werden auch künftig von der Kontingentierung ausgenommen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

85.107

Interpellation Müller-Meilen

Asylgesuche. Stand 1985

Demandes d'asile. Etat à la fin 1985

Wortlaut der Interpellation vom 20. Dezember 1985

Die Entwicklung der Asylfrage ist von unverminderter Bedeutung und stösst weiter auf grösstes Interesse. Ich stelle deshalb dem Bundesrat folgende Fragen:

Wieviele Asylgesuche sind 1985 gestellt worden? Aus welchen Ländern stammen die Gesuchsteller?

Wieviele dieser Gesuche konnten 1985 bereits behandelt und entschieden werden? Wie gross ist der Prozentsatz der 1985 gutgeheissenen und der abgelehnten Asylgesuche?

Wie gross ist noch der Rückstand aus früheren Jahren?

Wieviele der 1985 abgewiesenen Gesuchsteller haben die Schweiz bereits freiwillig verlassen, wieviele wurden ausgeschafft, und wievielen wurde der Aufenthalt verlängert?

Texte de l'interpellation du 20 décembre 1985

Les problèmes concernant les demandeurs d'asile revêtent toujours la même importance et continuent à susciter la plus grande attention. C'est la raison pour laquelle je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

Combien de demandes d'asile ont été déposées en 1985? De quels pays venaient les requérants?

Parmi ces demandes, combien ont pu être traitées en 1985 et combien de décisions y relatives ont-elles été prises?

Quels sont, pour 1985, le pourcentage de demandes d'asile acceptées et celui des demandes rejetées?

Parmi les demandes déposées dans les années précédentes, combien n'ont pas encore été examinées?

Parmi les requérants dont la demande d'asile a été rejetée en 1985, combien de personnes ont déjà quitté la Suisse de leur plein gré, combien ont été expulsées et combien ont vu leur autorisation de séjour prolongée?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mars 1986

Wie der am 23. Januar 1986 veröffentlichten Asylstatistik zu entnehmen ist, haben im Jahr 1985 in der Schweiz 9703 (Vorjahr 7435) Personen aus insgesamt 73 Heimatstaaten ein Asylgesuch eingereicht. Am meisten Gesuchsteller stammen aus der Türkei (3844; 40 Prozent) und aus Sri Lanka (2764; 28 Prozent); aus Zaire kommen 442 (4,5 Prozent) Personen, aus Angola 371 (4 Prozent), aus Chile 322 (3,5 Prozent) und aus Pakistan 286 (3 Prozent).

1985 hat das BAP in erster Instanz die Gesuche von 8083 (Vorjahr 4078) Personen erledigt. 939 Personen erhielten Asyl, während die Gesuche von 5658 Personen abgelehnt wurden. Im übrigen sind die Gesuche von 1486 Personen durch Rückzug oder Ausreise gegenstandslos geworden. Von den 1985 eingereichten Gesuchen waren am Jahresende bereits 2770 (rund ein Drittel) erledigt.

In der zweiten Instanz sind 1985 Beschwerden betreffend 5016 Personen eingegangen. Im gleichen Zeitraum sind die

Interpellation Reimann Asylbewerber mit Arbeitsbewilligung

Interpellation Reimann Demandeurs d'asile au bénéfice d'un permis de travail

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.970
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	467-468
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 226

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.